

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0149/2017/IV

Datum:
04.09.2017

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Tempo 30 km/h auf der Bundesstraße 37 zwischen
Sofienstraße und Karlstor**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 06. Oktober 2017

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	28.09.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Altstadt nimmt die Information der Verwaltung zur Kenntnis Inhalt der Information bzw. Zusammenfassung der Information.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Bundesstraße 37 zwischen Sofienstraße und Karlstor ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich

Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 28.09.2017

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 28.09.2017

4 **Tempo 30 km/h auf der Bundesstraße 37 zwischen Sofienstraße und Karlstor** Informationsvorlage 0149/2017/IV

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Kettemann vom Amt für Verkehrsmanagement anwesend und steht für Fragen zur Verfügung.

Es melden sich zu Wort:

Die Bezirksbeiräte Bartholomé, Guntermann, Jähnke, Seidel, Dr. Hug, die Bezirksbeirätinnen Funke und Stahl, Herr Müller vom Verein Alt-Heidelberg und Stadtrat Rothfuß

Folgende wesentliche Argumente werden im Laufe der Aussprache vorgetragen:

- Es seien schon viele Versuche des Bezirksbeirates unternommen worden, Tempo 30 in verschiedenen Bereichen der Bundesstraße 37 (B 37) einzurichten. Bisher sei man jedes Mal „abgeschmettert“ worden.
- Grundlage des erneuten Versuchs sei die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (vom 22. Mai 2017) gewesen, die insbesondere bestimmte Bereiche schützen solle (Krankenhäuser, Schulen, Sozialeinrichtungen und so weiter). Von diesem neu entstandenen „Spielraum“ habe man sich eine Lösung erhofft. Mit der heutigen Vorlage würde der Wunsch des Bezirksbeirates jedoch wieder „abgeschmettert“.
- Laut einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts von 2010 „genügt eine hinreichend konkretisierte Gefahr. Schadensfälle müssen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Eine Gefahrenlage liegt nicht erst dann vor, wenn ohne ein Handeln der Straßenverkehrsbehörde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zusätzliche Schadensfälle zu erwarten wären. Es reicht aus, dass eine entsprechende konkrete Gefahr besteht, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen ergibt.“ Die Stadt habe also einen gewissen Ermessensspielraum, den sie jedoch nicht ausschöpfe.

Herr Kettemann erläutert, er wisse, dass sich die Verwaltung mit der Vorlage nicht beliebt mache und hierüber ein gewisser Unmut herrsche. Die Ausführungen darin entsprächen jedoch den Verwaltungsvorschriften (auch den neuen) und deckten sich mit der Auffassung der Polizei. Analog der Vorlage erklärt er, bei der Prüfung habe man aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Begebenheiten und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften die Straßenbereiche getrennt betrachten müssen.

Weiter führt er aus, den Vorwurf, dass der Wunsch des Bezirksbeirates „abgeschmettert“ worden sei, könne er nicht nachvollziehen und halte er für nicht gerechtfertigt. Die Wünsche und/oder Anregungen seitens des Gremiums würden stets nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und die Entscheidung des Amtes mitgeteilt. Er habe dennoch Verständnis dafür, dass sich die Mitglieder des Gremiums durch die neuen Verwaltungsvorschriften mehr erhofft hätten.

Bezüglich des Ermessens teilt er mit, die Verwaltung sei in ihrer Ermessensausübung an die Verwaltungsvorschriften gebunden. In diesem Fall gebe es keinen Spielraum. In der Gesamtabwägung der neuen Verwaltungsvorschrift mit der jeweils örtlichen Situation und den vorhandenen Sicherheitseinrichtungen für Fußgänger sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Anordnung eines Streckenverbots 30 km/h keine weiteren Sicherheitsgewinne erbringen würde und somit keine Rechtsgrundlage gegeben sei.

Herr Kettemann beantwortet anschließend noch einige Verständnisfragen des Gremiums, bevor die anwesenden Bürgerinnen und Bürger in einer **Sitzungsunterbrechung von 19.15 bis 19.23 Uhr** die Möglichkeit erhalten, sich zu diesem Thema zu äußern. Unter anderem meldet sich auch Herr Teufel, Leiter des Umwelt- und Prognose-Institut e. V. (UPI) und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Rad (AG Rad), zu Wort. Er gibt eine Stellungnahme hinsichtlich der Radverbindung West-Ost Neckarstaden/Am Hackteufel ab (siehe auch Anlage 01 zur Drucksache 0149/2017/IV). In dieser Stellungnahme legt er dar, dass aus Sicht der AG Rad eine besondere Gefahrenlage für den Radverkehr auf dieser Strecke vorhanden sei und daher zur Verbesserung der Verkehrssicherheit die Anordnung von Tempo 30 in diesem Bereich möglich und nach Abwägung der Vor- und Nachteile dringend geboten sei.

Nach **Wiederaufnahme der Sitzung** erklärt Bezirksbeirat Bartholomé, er habe den Eindruck – und dies habe auch die Stellungnahme von Herrn Teufel bestätigt – dass die Verwaltung ihrem Prüfauftrag nicht zu genüge nachgekommen sei. Er stellt daher folgenden **Antrag**:

Der Bezirksbeirat Altstadt bedauert die fehlenden Bemühungen der Stadtverwaltung, die neuen gesetzlichen Vorschriften zu nutzen, Tempo 30-Bereiche einzurichten.

Bezirksbeirat Guntermann und Stadtrat Rothfuß plädieren dafür, den **Antrag** von Bezirksbeirat Bartholomé **um die Stellungnahme von Herrn Teufel zu ergänzen**.

Der Vorsitzende Herr Schmidt erklärt, die Aussage von Bezirksbeirat Bartholomé könne so zu Protokoll genommen werden; einen Antrag zu stellen, um Bedauern auszudrücken, sei jedoch nicht sinnvoll.

Bezirksbeirätin Stahl schlägt anschließend folgende **neue neutrale Formulierung des Antrags** vor, die daraufhin vom Vorsitzenden zur Abstimmung gestellt wird:

Aus Sicht des Bezirksbeirates Altstadt bleibt es strittig, ob die rechtlichen Gegebenheiten zur Einrichtung von Tempo 30 auf der B 37 nicht doch vorliegen. Aus diesem Grund soll eine erneute Prüfung – auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Herrn Teufel (Anlage 01 zur Drucksache 0149/2017/IV) – durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 10 : 1 : 1 Stimmen

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Altstadt nimmt die Information der Verwaltung zur Kenntnis.

Es ergeht jedoch folgender Arbeitsauftrag:

Da es aus Sicht des Bezirksbeirates Altstadt strittig bleibt, ob die rechtlichen Gegebenheiten zur Einrichtung von Tempo 30 auf der B 37 nicht doch vorliegen, soll eine erneute Prüfung – auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Herrn Teufel (Anlage 01 zur Drucksache 0149/2017/IV) – durchgeführt werden.

gezeichnet

Hans Joachim Schmidt
Vorsitzender

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Begründung:

Aus der Mitte des Bezirksbeirates wurde in der Sitzung vom 31.03.2017 die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auch tagsüber auf der Bundesstraße 37 zwischen St. Vincentius-Krankenhaus und Karlstor möglich ist. Dieser Antrag wurde dann im Mai 2017 erweitert für den Bereich Neckarstaden bis zum Kurfürst-Friedrich-Gymnasium.

Nach Paragraph 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Diese Vorschrift ist in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in Ortsdurchfahrten durch Erlasse und Richtlinien der obersten Straßenverkehrsbehörde (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur) und der höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) konkretisiert worden.

So wurde durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 29.05.2017 die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22. Mai 2017 bekanntgemacht.

Demnach kann innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen (auch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gelegenen Kinderbetreuungseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern unter bestimmten Voraussetzungen, die später noch erläutert werden, in der Regel auf Tempo 30 km/h beschränkt werden.

Bei der Prüfung müssen daher die oben genannten Straßenbereiche getrennt betrachtet werden.

Neckarstaden / Am Hackteufel zwischen St. Vincentius-Krankenhaus und Karlstor:

Mit Ausnahme der in der oben genannten Verwaltungsvorschrift genannten Bereiche kommt demnach eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nur in Betracht, wenn konkrete Gefährdungen vorhanden sind. Dies kann der Fall sein, wenn deutliche Abweichungen gegenüber bestimmter Regelgrößen bei Fahrbahnbreite, Gehwegbreite, Längs- und Quergefälle der Fahrbahn, Sichtweiten und dergleichen vorliegen.

Dies ist in dem betreffenden Teilstück der Bundesstraße 37 nach den Prüfungen der Straßenverkehrsbehörde - Amt für Verkehrsmanagement - und der Polizei nicht der Fall. Anhaltspunkte, die für eine Temporeduzierung sprechen, können sich auch aus dem Unfalllagebild ergeben. Auch aus dem Unfalllagebild heraus, ist dieser Straßenabschnitt allerdings nicht als verkehrsunfallträchtig oder -unsicher einzustufen.

Die dort jetzt bestehende nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wurde aus Lärmschutzgründen auf der Basis des gültigen Lärmschutzplanes angeordnet.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ist daher eine zeitliche Ausweitung der Tempo 30-Regelung mangels Rechtsgrundlage weiterhin nicht möglich.

Neckarstaden zwischen St. Vincentius-Krankenhaus und Kurfürst-Friedrich-Gymnasium /

Sofienstraße:

Wie bereits ausgeführt, kommen für diesen Streckenabschnitt die neuen Verwaltungsvorschriften zum Tragen, weil mit dem Kurfürst-Friedrich-Gymnasium und dem St. Vincentius-Krankenhaus entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

Ein Streckenverbot 30 km/h kommt hierbei in Frage, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (zum Beispiel Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Auf die Absenkung der Geschwindigkeit kann verzichtet werden, soweit zum Beispiel etwaige negative Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr (zum Beispiel Taktfahrplan) zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind mögliche Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (zum Beispiel Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Das Kurfürst-Friedrich-Gymnasium befindet sich genau im Einmündungsbereich Neckarstaden/Sofienstraße.

Die beiden Zu- und Ausgänge liegen am Gehweg Neckarstaden. Der Gehweg ist zur Fahrbahn hin mit Pollern sowie Absperrgittern gesichert.

Zirka 30 m von diesen Zu- und Ausgängen befindet sich eine Signalanlage mit signalisierten Fußgängerfurten.

Durch die Nähe zum Einmündungsbereich wird der Verkehr auf dem Neckarstaden durch die jeweilige Signalisierung erheblich verlangsamt oder wird sogar angehalten und muss aufgrund der engen Einmündung nahezu mit Schrittempo einbiegen. Insgesamt sind an dieser Stelle niedrige Geschwindigkeiten gegeben.

Die oben genannten kritischen Begleiterscheinungen wie Bring- und Holverkehr, direkte Fahrbahnüberquerungen oder ein Parksuchverkehr finden vor dem Kurfürst-Friedrich-Gymnasium nicht statt.

Das Krankenhaus liegt unmittelbar an der Einmündung Neckarstaden/Bundesstraße 37. Der Haupteingang befindet sich abgesetzt von der Fahrbahn im Bereich einer Rampe für Krankenfahrzeuge. Die Fußgänger, die den Haupteingang erreichen wollen beziehungsweise verlassen wollen, können nur indirekt über diese Rampe zum Gehweg Neckarstaden gelangen. Unmittelbar neben dieser Rampe beginnt der Fußgängerbereich Altstadt und zur Fahrbahn hin befindet sich ein Fußgängerüberweg mit einer Fußgängerschutzinsel in Fahrbahnmitte.

Der Straßenverkehr ist an dieser Stelle gezwungen, langsam zur Einmündung Bundesstraße 37 zu fahren beziehungsweise anzuhalten, da die Bundesstraße 37 Vorfahrtsstraße ist. Der entgegenkommende Kraftfahrzeugverkehr muss als Linksabbieger den Vorrang des Gegenverkehrs beachten, bevor er in den Neckarstaden abbiegen kann. Somit werden unmittelbar in Höhe des Krankenhauses nur langsame Geschwindigkeiten gefahren.

In der Gesamtabwägung der neuen Verwaltungsvorschrift zum Paragraph 45 Absatz 9 StVO mit der jeweils örtlichen Situation und den vorhandenen Sicherheitseinrichtungen für Zufußgehende kommen wir zu dem Ergebnis, dass eine Anordnung eines Streckenverbots 30 km/h keine weiteren Sicherheitsgewinne erbringt und somit keine Rechtsgrundlage gegeben ist.

Auch die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sprechen gegen eine Absenkung der Geschwindigkeit, da negative Auswirkungen auf den Taktfahrplan zu befürchten sind. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH hat sich daher gegen ein Streckenverbot 30 km/h ausgesprochen.

Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen:

Wie bereits oben angeführt, wurde die zwischen St. Vincentius- Krankenhaus und Karlstor jetzt bestehende nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen auf der Basis des gültigen Lärmaktionsplanes angeordnet.

Der derzeit gültige Lärmaktionsplan enthält ebenfalls keine Rechtsgrundlage für eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung.

Nach Mitteilung des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie ist eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes mit einer Evaluation der Lärmwerte 2017 / 2018 vorgesehen.

Dies gilt es abzuwarten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner